



Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) erläßt folgende Anordnung:

1. Alle Bestände an festen Brennstoffen im Besitze von Händlern und Wiederverkäufern im britischen Sektor von Berlin sind mit sofortiger Wirkung blockiert und bleiben blockiert, bis weitere Befehle von diesem Hauptquartier erlassen werden.
2. Im Notfalle müßte ein Antrag auf Freigabe des notwendigen Brennstoffes an dieses Hauptquartier gestellt werden.
3. Dieser Befehl ist erlassen im Einvernehmen mit den Amerikanischen und Französischen Militärregierungen.

Auf Befehl der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor):

G. Marnham, Lt.-Col.  
Military Government Berlin  
(British Sector)

MGBS/160

26. November 1948

### Betrifft: Wahlinspektionsgruppen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin  
Sie haben folgendes Verfahren bei der Beaufsichtigung der Berliner Stadtwahlen durch alliierte Inspektionsgruppen zur Kenntnis zu nehmen und auf breiter Basis bekanntzumachen.

#### Das Alliierte Inspektionskomitee

1. Mit Bezug auf das Gesuch der demokratischen politischen Parteien um eine Beaufsichtigung der am 5. Dezember 1948 stattfindenden Wahlen durch die Alliierten, und zwar grundsätzlich wie im Jahre 1916, ist ein Alliiertes Sonderkomitee zur allgemeinen Kontrolle der Alliierten Inspektionsgruppen mit den untenangeführten Aufgaben errichtet worden. Dieses Komitee setzt sich aus je einem Mitglied von jeder an der Inspektion teilnehmenden Militärregierung zusammen. Der Sitz des Komitees ist wie im Paragraph 5 angegeben.

2. Die betreffenden Kommandanten haben diesem Sonderkomitee volle Befugnisse übertragen, in bezug auf die ordnungsmäßige Abwicklung der Wahlhandlungen Entscheidungen zu treffen. Somit besitzt dieses Komitee die Vollmacht, von bei der Durchführung der Wahl beschäftigten Personen, von irgendwelchen Beauftragten einer politischen Partei und von der militärischen oder deutschen Polizei jede Auskunft, jede Mitarbeit und jeden Beistand zu verlangen.

3. Die Vollmachten des durch diese Anordnung errichteten Komitees werden in gleicher Weise an die Mitglieder der Wahlinspektionsgruppen übertragen in bezug auf die Wahlkreise, in welchen diese ihre Tätigkeit ausüben.

4. Die Verbindungsoffiziere beim Magistrat, welche die an der Beaufsichtigung beteiligten Militärregierungen vertreten, werden ebenfalls das Alliierte Sonderkomitee vertreten, und sie erhalten die gleichen Vollmachten wie die Mitglieder der Alliierten Inspektionsgruppen.

5. Das Alliierte Sonderkomitee oder die Vertreter von dessen Mitgliedern werden vom 3. bis zum 5. Dezember einschließlich in dem im Gebäude der Alliierten Kommandantur Beren-Dahlem befindlichen Sitz dieses Komitees ununterbrochen Dienst tun.

6. Im Notfalle und falls kein Mitglied der Alliierten Inspektionsgruppen zu erreichen ist, kann der Empfänger dieser Anordnung, sowie auch der Stadtwahlleiter und die Kreiswahlleiter sich mit dem Alliierten Sonderkomitee direkt in Verbindung setzen.

7. Am Wahltag sowie auch an den zwei vorhergehenden Tagen werden 12 Alliierte Inspektionsgruppen unter der Aufsicht des Alliierten Sonderkomitees in dem britischen, amerikanischen und französischen Sektor tätig sein.

Jede Gruppe besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus je einem Mitglied der an der Beaufsichtigung beteiligten Militärregierungen.

Den Vorsitz jeder Inspektionsgruppe führt jeweils das Mitglied, in dessen Sektor die Gruppe tätig ist.

8. Aufgaben der Inspektionsgruppen sind unter anderem:

- (I) Binnen 2 Tagen vor dem Wahltag werden sie die Wahl-Hauptquartiere in jedem Wahlkreise und möglichst jeden untergeordneten Wahlvorstand aufsuchen, um die Wahlvorbereitungen zu inspizieren.
- (II) Sie werden mit dem örtlichen Hauptquartier jeder politischen Partei, die Kandidaten aufstellt, in Verbindung treten.
- (III) Sie sind befugt, nach ihrem Ermessen erforderliche erscheinende Verbesserungen der Vorbereitungen anzuordnen und werden nötigenfalls telefonisch dem Hauptquartier des Alliierten Inspektionskomitees Bericht erstatten.
- (IV) Sie werden eine Kontrolle ausüben mit dem Zwecke, Anzeichen einer Einschüchterung von Kandidaten bzw. Wählern aufzudecken und werden etwaige Fälle melden, bei denen der Verdacht vorliegt, daß irgendwo in Berlin die Wahlen nicht auf freier, aufrichtiger und wirksamer Weise durchgeführt werden.
- (V) Am Tage der Wahlen bilden diese Inspektionsgruppen patrouillierende Trupps für die ihnen zugewiesenen Gebiete und werden Stichproben machen. Sie werden sofortige Maßnahmen ergreifen, um irgendwelcher Störung der Ordnung oder unregelmäßiger oder unfairer Handlung, die zu ihrer Kenntnis kommen dürfte, abzuhelfen, und sie werden Wahllokale nach eigenem Gutdünken inspizieren.

9. Die Inspektionsgruppen sind befugt, die Verhaftung irgendwelcher Personen, ob bei der Wahl beschäftigt oder nicht, anzuordnen, welche bei willkürlicher Verletzung der Wahlordnung entdeckt werden.

Der besondere Zweck dieser Bestimmung ist, eine freie und demokratische Wahl zu sichern.

10. Neben dem Alliierten Sonderkomitee und den Inspektionsgruppen werden auch politische Beobachter die Stadt durchstreifen. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben werden diese Beobachter die Wahllokale besuchen, werden jedoch ihre Tätigkeit auf Beobachtung beschränken; sie werden nicht versuchen, durch Erteilung von Anweisungen an bei der Wahl beschäftigte Personen usw. sich in die Vorgänge der Wahlen einzumischen.

11. Die Mitglieder des Alliierten Sonderkomitees und die Mitglieder der Inspektionsgruppen werden seitens der beteiligten Militärregierungen gemeinsam ausgestellte Ausweise bei sich tragen. Die von ihnen benutzten Fahrzeuge werden mit der Aufschrift „ALLIIERTE INSPEKTION“ deutlich gekennzeichnet.

12. Abschrift dieser Anordnung ist an den Stadtwahlleiter, an die Kreiswahlleiter, an alle für die Wahlhandlungen verantwortlichen Personen sowie an die Hauptquartiere der politischen Parteien und an die deutschen Polizeibehörden zu übermitteln.

#### Allgemeines

13. Diese Anordnung wird gemeinsam mit der Amerikanischen und Französischen Militärregierung erlassen.

Im Auftrage der Militärregierung Berlin (Britischer Sektor)

C. V. Watson-Gandy, Major  
(Militärregierung Berlin)  
(Britischer Sektor)

Anmerkung: Gleichlautende Anordnungen sind ergangen, und zwar für den amerikanischen Sektor die Anordnung Nr. USMG/161 vom 27. November 1948 der Amerikanischen Militärregierung Berlin und für den französischen Sektor die Anordnung GMFB/160 vom 26. November 1948 der Französischen Militärregierung Berlin. Die Schriftleitung.

## Sowjetischer Sektor

### Befehl des Chefs der Garnison und Sowjetischen Militärkommandanten der Stadt Berlin

den 18. November

Nr. 95

Berlin

Inhalt: Über die Bezahlung von Steuern, Gebühren, indirekten Steuern und Gebühren von Firmen und der Bevölkerung des sowjetischen Okkupationssektors der Stadt Berlin

Zwecks Vorbeugung falscher Handlungen beim Einzug von Steuern, Gebühren, indirekten Steuern und Gebühren für kommunale Dienste von Firmen und der Bevölkerung der Stadt Berlin

befehle ich:

1. Die Bezahlung aller Arten von Steuern und Gebühren von Firmen, Unternehmungen, Behörden, die im sowjetischen Sektor gelegen sind, ebenso der Bevölkerung, die im sowjetischen Okkupationssektor der Stadt Berlin arbeitet oder wohnt, ist nur bei den Steuerkassen und den Kassen der kommunalen Unternehmungen zu entrichten, die sich im sowjetischen Okkupationssektor der Stadt Berlin befinden.

Firmenverwaltungen und einzelne Personen, die sich außerhalb des sowjetischen Sektors befinden, müssen für ihre im sowjetischen Sektor befindlichen Unternehmungen und ihr dortiges Eigentum sämtliche Steuern und Gebühren ausschließlich in den Steuerkassen des sowjetischen Sektors einzahlen.

2. Für die Übertretung dieses Befehls werden die Schuldigen zur Verantwortung herangezogen und die zu zahlenden Steuer- und Gebührenträge auf gerichtlichem Wege beigetrieben.

3. Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat diesen Befehl zur Kenntnis aller Steuer- und Gebührenzahler zu bringen.

4. Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin hat die Ablieferung oder Übersendung von Steuergeldern und Beträgen für Kommunal- und Transportabgaben, die im sowjetischen Okkupationssektor eingegangen sind, in andere Sektoren zu verbieten.

Im Auftrage

Garnisonchef und Sowjetischer Militärkommandant der Stadt Berlin

A. Kotikow, Generalmajor

Im Auftrage

I. V. Stabchef der Verwaltung des Sowjetischen Militärkommandanten der Stadt Berlin

Kibkaio, Oberstleutnant

Für die Richtigkeit

I. V. Gehilfe des Stabchef der Verwaltung des Militärkommandanten der Stadt Berlin

Ljadschi, Major

### Befehl des Chefs der Garnison der sowjetischen Armee und Militärkommandanten von Berlin

Zur Feier des 30. Jahrestages der Novemberrevolution 1918 in Deutschland, die unter dem Einfluß der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution in Rußland und unter dem Banner des Kampfs gegen den verbrecherischen imperialistischen Krieg, der dem Volk Hungersnot und Erschöpfung gebracht hatte, für gerechten Frieden und gegen die imperialistische deutsche Regierung vor sich ging, befehle ich:

1. Die von deutschen Gerichten in Berlin zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und zu geringeren Strafen verurteilten Personen sind von der Verbüßung der Strafe zu befreien.

2. Alle Untersuchungen und Verfahren über vor dem Inkrafttreten dieses Befehls begangene geringfügige Verbrechen, die vor Gericht noch nicht verhandelt wurden, sind einzustellen, wenn die Art und die Schwere des begangenen Verbrechens sowie der Grad der Gefährlichkeit des Verbrechens dem Gesetz nach nicht die Anwendung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erfordert.

3. Diese Amnestie erstreckt sich nicht:

- auf Personen, die sich der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit schuldig gemacht haben;
- auf Personen, die sich der Verbrechen gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 „über Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen“, schuldig gemacht haben, außer geringer Verstöße gegen dieses Gesetz;
- auf Spekulanten, die das normale Wirtschafts- und Finanzleben der Stadt untergraben.

4. Amnestierten Personen ist auf ihr Ersuchen hin Arbeit nachzuweisen.

5. Die Verantwortung für die Durchführung dieses Befehls wird dem Präsidenten des Kammergerichts, Dr. Struckberg, dem Generalstaatsanwalt Dr. Neumann und dem Polizeipräsidenten Markgraf auferlegt.

6. Die Rechtsabteilung erläßt gemeinsam mit der Abteilung für die inneren Angelegenheiten der Verwaltung des Militärkommandanten von Berlin entsprechende Instruktionen über das Verfahren der Anwendung dieses Befehls und übt die Kontrolle über seine Durchführung aus.

7. Der Befehl tritt am 9. November 1948 in Kraft.

Chef der Garnison der sowjetischen Armee  
und Militärkommandant von Berlin  
Generalmajor Kotikow

Chef des Stabes der Verwaltung des Militärkommandanten von Berlin  
Generalmajor Bastejew

## Magistrat

### Ergänzung zur Wahlordnung 1948

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat von Groß-Berlin haben als Ergänzung zur Wahlordnung vom 18. 10. 1948 beschlossen, dem Abschnitt XI die Paragraphen 73a und 73b anzufügen, die hiermit für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin verkündet werden.

#### § 73a

1. Wird die Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen durch höhere Gewalt verhindert, so finden in diesen Wahlkreisen nach Wegfall der Hindernisse Ergänzungswahlen für die Stadtverordnetenversammlung und für die Bezirksverordnetenversammlungen statt.

2. Den Wahltag für die Ergänzungswahl setzt die Stadtverordnetenversammlung fest.

3. Für die Ergänzungswahl sind die Parteien der betroffenen Wahlkreise aufzufordern, Kreis- und Bezirkswahlvorschläge einzureichen.

4. In der Ergänzungswahl wird für den Wahlkreis die Anzahl von Stadtverordneten gewählt, die bei der Wahl am 20. Oktober 1946 als gültige Mandate für den Kreiswahlvorschlag festgestellt worden sind. Der anzuwendende Wahlquotient ist aus den Stimmen aller Wahlkreise, die an der Haupt- und Ergänzungswahl beteiligt waren, zu ermitteln. Nach diesem Wahlquotient sind auch die bei der Hauptwahl festgestellten Mandate der Kreiswahlvorschläge neu zu errechnen.

5. Die bei der Verteilung der Stadtverordnetensitze auf die Kreiswahlvorschläge unberücksichtigt gebliebenen Reststimmen der Ergänzungswahl werden vom Stadtwahlauausschuß auf die Stadtwahlvorschläge umgelegt. Die auf die Stadtwahlvorschläge entfallenden Mandate sind neu zu errechnen.

6. Die Ergänzungswahl für die Bezirksverordneten findet in demselben Wahltag statt.

7. Für die Durchführung der Ergänzungswahl gelten im übrigen die Vorschriften der Wahlordnung.

#### § 73b

1. Die Stadtverordneten der behinderten Wahlkreise, die auf Kreiswahlvorschläge am 20. Oktober 1946 gewählt worden sind, behalten gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Vorläufigen Verfassung von Groß-Berlin bis zur Verpflichtung der in der Ergänzungswahl gewählten Stadtverordneten ihr Mandat.

2. Das gleiche gilt sinngemäß für die Bezirksverordneten der behinderten Wahlkreise.

3. Soweit die Vorschlagslisten der Parteien für die Wahl am 20. Oktober 1946 nicht mehr ausreichen, um die Ersatzmänner zu berufen, können die Parteien auf Anordnung des Magistrats — Hauptamt für Wahlen — neue Ersatzmänner benennen. Die Vorschriften der §§ 33 und 31 sind anzuwenden.

4. Zur Verteilung der Mandate aus den Stadtwahlvorschlägen werden bei der Hauptwahl die aus der Wahl vom 20. Oktober 1946 verbliebenen Reststimmen der behinderten Wahlkreise zugeschlagen. Soweit neue Stadtwahlvorschläge nicht eingereicht worden sind, bleiben die Reststimmen unberücksichtigt.

5. Stadtverordnete, die gemäß § 73b Abs. 1 ihr Mandat behalten, müssen es niederlegen, wenn sie in der Hauptwahl auf Kreis- oder Stadtwahlvorschlag neu gewählt worden sind.

Der Abschnitt XI erhält folgende Überschrift:

„Wiederholungswahl, Nachwahl, Ergänzungswahl.“

Berlin, den 30. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

L. V. Dr. Friedensburg

### Zweite Ergänzung zur Wahlordnung 1948

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat von Groß-Berlin haben übereinstimmend folgende zweite Ergänzung zur Wahlordnung vom 18. Oktober 1948 über die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Bezirksverordnetenversammlungen beschlossen.

#### § 1

§ 12 (1) der Wahlordnung wird wie folgt geändert:

Die Wahl findet in der Zeit von 8 bis 20 Uhr statt.

#### § 2

Die ergänzenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Dr. Friedensburg

## Finanzwesen

### Verordnung

#### über die Abführung von Steuerbeträgen in den westlichen Sektoren Groß-Berlins

Der § 6 (Inkrafttreten) der Verordnung über die Abführung von Steuerbeträgen in den westlichen Sektoren Groß-Berlins vom 30. September 1948 (VOBl. I S. 415) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

#### „§ 6

Die Verordnung tritt erstmalig für die im Monat November 1948 fällig werdenden Steuern in Kraft. Soweit die in den §§ 1 bis 5 bezeichneten Steuern bereits in DM West getilgt sind, kann eine Erstattung gegen Zahlung von DM Ost nicht verlangt werden.“

Berlin, den 1. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Dr. Friedensburg Dr. Haas

## Ernährung

### Anordnung über Verpflegungsscheine für Heimkehrer

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird für den Verwaltungsbereich des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin bestimmt:

a) Die für heimkehrende Kriegsgefangene bestimmten (5 Tage-) Verpflegungsscheine der 1. Ausgabe werden zurückgezogen und durch eine 2. Ausgabe mit den ab 1. November 1948 gültigen Tagesrationssätzen abgelöst.

Der „Verpflegungsschein“ der 2. Ausgabe ist auf lachsfarbigem Papier mit schwarzem Text gedruckt. Jeder Abschnitt dieses Verpflegungsscheines lautet über eine bestimmte Warenmenge und trägt neben einer „II“ (= 2. Ausgabe) die Bezeichnung des ausgebenden Verwaltungsbezirks in grüner Farbe.

b) Die Verpflegungsscheine der 1. Ausgabe verlieren mit dem Ablauf des 15. November 1948 ihre Gültigkeit. Nach diesem Termin dürfen diese Abschnitte durch Kleinhändler, Gaststätten usw. nicht mehr beliefert werden.

c) Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 774) aus.

Berlin, den 13. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Ernährung

Fallsack

**Preisamt****Anordnung****über die Neufestsetzung des Unternehmerzuschlages auf Löhne nach der Schlechtwetterregelung im Baugewerbe**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122) — wird angeordnet:

## § 1

Der Unternehmerzuschlag auf Entgelte für gewerbliche Arbeiter, die nach der Schlechtwetterregelung im Baugewerbe (siehe Tarifordnung vom 2. 10. 1943 für die Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes im Deutschen Reich zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung während der Wintermonate, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 30 vom 25. 10. 1943, IV, S. 702) gezahlt werden, wird auf 32% festgesetzt.

## § 2

Mit diesem Zuschlag sind sämtliche entstehenden Unkosten (Soziallasten, Lohnsummensteuer, Haftpflichtversicherung, Umsatzsteuer, Bauzinsen und allgemeine Geschäftskosten) abgegolten.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1948 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1948

PrA — B V — 1200 — 2077/48

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

**Anordnung****über das Höchstentgelt für Sirupherstellung im Lohnverfahren**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122) — wird angeordnet:

## § 1

Bei Anlieferung von Zuckerrüben zwecks Herstellung von Sirup im Lohnverfahren darf von den verarbeitenden Betrieben bei Rücklieferung des Sirups ein Entgelt von 1,80 je kg (einschl. Zuckersteuer) für den fertigen Rübensirup nicht überschritten werden.

## § 2

Die Anlieferer haben Anspruch auf Lieferung folgender Sirup-Mindestmengen mit einer Trockensubstanz von 80%:

bei ungeputzt angelieferten Zuckerrüben . . . . . 10 v. H.  
bei geputzt angelieferten Zuckerrüben . . . . . 12 v. H.  
des angelieferten Rübenengewichts.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. November 1948.

PrA. BI — 1650 — 1623/48.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

**Amtliche Bekanntmachungen****Magistrat****Bekanntmachung**

Am 3. Dezember 1948 finden in Groß-Berlin folgende Erhebungen statt:

**Viehzählung**

(umfassend Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh, Bienenvölker und Kaninchen),

**Edelpelztierzählung**

(umfassend Silber-, Blau-, Platin-, Polar- und Kreuzungsfüchse, Nerze, Waschbären, Sumpfbiber [Nutria] sowie sonstige Edelpelztiere),

**Feststellung der Winteraussaatflächen**

(umfassend Wintergetreide, Winterraps, Winterrüben, Wintergemüse und Futtergewächse).

Bei der Viehzählung und Edelpelztierzählung sind alle in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1948 vorhandenen Tiere der oben genannten Arten anzugeben.

Die Winteraussaatflächen werden festgestellt bei allen Landwirtschafts- und Erwerbsgartenbaubetrieben sowie bei denjenigen sonstigen Betrieben und Privatpersonen, die eine Gesamtfläche von 0,5 ha oder mehr bewirtschaften.

Mit der Durchführung der Erhebungen sind die Bezirksämter — Stelle für Statistik — beauftragt worden.

Die Erhebungen werden in denjenigen Bezirken, in denen Hausobleute vorhanden sind, durch diese, in den übrigen Bezirken durch die Hauseigentümer oder deren Vertreter oder durch Sonderzähler vorgenommen.

Alle Haushaltungen und Betriebe werden hiermit verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder die Angaben verweigert oder unterläßt, macht sich strafbar.

Anzeigepflichtige Personen, die bis zum 4. Dezember 1948 nicht von einem Zähler aufgesucht worden sind, müssen sich am 6. Dezember 1948 zwecks Abgabe der erforderlichen Erklärungen unmittelbar an das zuständige Bezirksamt — Stelle für Statistik — wenden, und zwar:

Verwaltungsbezirk Mitte, Berlin W 8, Markgrafenstr. 46,  
Verwaltungsbezirk Tiergarten, Berlin NW 21, Turmstr. 35,  
Verwaltungsbezirk Wedding, Berlin N 65, Müllerstr. 146/147  
Verwaltungsbezirk Prenzlauer Berg, Berlin NO 55, Nordmarkstr. 15-17,  
Verwaltungsbezirk Friedrichshain, Berlin O 34, Warschauer Platz 6-8,  
Verwaltungsbezirk Kreuzberg, Berlin SW 61, Yorckstr. 10/11,  
Verwaltungsbezirk Charlottenburg, Berlin-Charlottenburg 1, Berliner Str. 72/73,

Verwaltungsbezirk Spandau, Berlin-Spandau, Carl-Schurz-Str. 3-5,  
Verwaltungsbezirk Wilmersdorf, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 3/4,  
Verwaltungsbezirk Zehlendorf, Berlin-Zehlendorf, Kirchstr. 3,  
Verwaltungsbezirk Schöneberg, Berlin-Schöneberg, Rudolf-Wilde-Platz,  
Verwaltungsbezirk Steglitz, Berlin-Lichterfelde Ost, Schillerstr. 32,  
Verwaltungsbezirk Tempelhof, Berlin-Tempelhof, Berliner Str. 136-139,  
Verwaltungsbezirk Neukölln, Berlin-Neukölln, Karl-Marx-Str. 83-85,  
Verwaltungsbezirk Treptow, Berlin-Treptow, Neue-Krug-Allee 2-6,  
Verwaltungsbezirk Köpenick, Berlin-Köpenick, Alt-Köpenick 21,  
Verwaltungsbezirk Lichtenberg, Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstr. 111,  
Verwaltungsbezirk Weißensee, Berlin-Weißensee, Amalienstr. 6,  
Verwaltungsbezirk Pankow, Berlin-Pankow, Hadlichstr. 3,  
Verwaltungsbezirk Reinickendorf, Berlin-Reinickendorf, Flottenstr. 28-42.

Die Zähler und alle übrigen an den Erhebungen beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über die Betriebs- und sonstigen Verhältnisse, die ihnen bekannt werden, verpflichtet.

Im Anschluß an die Erhebungen finden Nachkontrollen statt.

Berlin, den 19. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Personal und Verwaltung

Hauptamt für Statistik

Dr. Treitschke

**Bekanntmachung**

**Betrifft: Viehzählung, Edelpelztierzählung und Feststellung der Winteraussaatflächen am 3. Dezember 1948**

Die in der Bekanntmachung vom 19. November 1948 angeordneten Zählungen werden in den Westsektoren erst

am 10. Dezember 1948

durchgeführt. Dementsprechend müssen anzeigepflichtige Personen, die bis zum 11. Dezember 1948 nicht von einem Zähler aufgesucht worden sind, die erforderlichen Erklärungen am 13. Dezember 1948 unmittelbar beim zuständigen Bezirksamt — Stelle für Statistik — abgeben.

Berlin, den 26. November 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Personal und Verwaltung

Hauptamt für Statistik

Dr. Treitschke

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin W 50, Nürnberger Str. 53. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon 46 06 16. Bestellungen können bei allen Postämtern und beim Verlag aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 60, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolph Erlenbach. Telefon 24 00 11, App. 393. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 283 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Druck: ISD 945/10669. Staatsdruckerei, Berlin SW 68, Kommandantenstraße 7-9. 3295 12. 48 24 000